

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 28.01.1840 publ. 05.02.1840

schiffs an der Englischen Küste sich bei dem Amte Minsen, bei dem Vogt auf Wangerooge und auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühr Abschrift davon geben lassen können.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 22. Januar, publ. den 29. Januar 1840.

Betr. die Ein-
sendung der Ver-
zeichnisse der
Schulkinder, wel-
che die Schule
besucht haben.

Die bisher bestandene Verpflichtung der Schullehrer, nach dem Schlusse eines jeden Halbjahrs ein vollständiges Verzeichniß der Schulkinder, welche in demselben ihre Schule besucht haben, mit Angabe ihres Alters, der Namen ihrer Eltern, ihrer Schulversäumnisse und ihres Betragens bei dem ihnen vorgesezten Pastor einzureichen, wird für die Zukunft dahin abgeändert, daß jenes Verzeichniß nur Einmal im Jahre, und zwar innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse eines jeden Winter-Semesters, zu übergeben ist, wornach die Betheiligten sich zu richten haben.

4) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 28. Januar, publ. den 5. Febr. 1840.

In Betreff der
Ablieferung der
seit länger als
zehn Jahre in
Deposito stehen-

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden die in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9/18.

December 1823. in Betreff der Ablieferung der ^{den Gelder an die Armen-Fonds.} seit länger als zehn Jahren in Deposito stehenden Gelder an die Armen-Fonds enthaltenen Bestimmungen aufgehoben, und sind dagegen folgende Anordnungen getroffen.

§. 1.

In den ersten zwei Monaten jeden Jahres sind alle Gelder, welche am Schlusse des vorangegangenen Jahres bereits länger als fünf Jahre in Deposito standen, ohne daß in den letzten fünf Jahren deshalb Verhandlungen vorgekommen sind, von den Gerichten an das Generaldirectorium des Armenwesens (in der Herrschaft Tever an die dortige General-Armen-Inspection) zur Benutzung abzuliefern.

Einer vorgängigen desfälligen Bekanntmachung bedarf es künftig nicht.

§. 2.

Werden später Ansprüche an die abgelieferten Gelder von den Gerichten gegründet befunden, so sind die Armen-Fonds, welche solche erhalten haben, unbedingt verpflichtet, das Capital, jedoch ohne Zinsen, spätestens drei Monate nach der desfalls von dem beikommenden Gerichte an das Generaldirectorium des Armenwesens, respective an die General-Armen-Inspection zu Tever, gemachten Anzeige, an die Depositen-Casse zurückzuzahlen.